

Satzung für den Verein Frauen helfen Frauen e.V.

Stand: 08.11.2016

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Frauen helfen Frauen".

Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist sich für die vielfältigen Probleme der Frauen zu interessieren und sich für Lösungen einzusetzen, indem er Beratungs- und Bildungsangebote unterbreitet und Frauen bei der Überwindung von Schwierigkeiten, Problemen und Benachteiligungen unterstützt.

Das soll insbesondere erreicht werden durch sozialpsychologische Beratung und Begleitung im Frauenhaus. Eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist erforderlich.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und auch der Vorstand erhalten in dieser Funktion keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Aufwandsentschädigungen dürfen bezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins durch regelmäßige Beitrags- und Sachleistungen unterstützen will, ohne aktiv im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt aus dem Verein

durch Ausschluss aus dem Verein

durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 7

Ausschluss und Kündigung

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

Ein zum Ausschluss berechtigter Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit zumindest der Hälfte der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten.

§ 8

Finanzielle Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

Mitgliedsbeiträge

Spenden und Zuschüsse jeder Art.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre ab Bestellung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den übrigen Mitgliedern bis zur nächsten regulären Vorstandswahl selbst.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt.

Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiterinnen des Frauenhauses einzustellen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst im I. Quartal stattfinden und wird von der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, der eine Tagesordnung beigelegt sein muss, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, längstens von vier Wochen einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und Entlastung des Kassenwarts
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- Wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist, genügt für die Annahme eines Beschlusses die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine den Voraussetzungen des §11 entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung muss mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

- zunächst an das Frauenhaus Greifswald, wenn das Frauenhaus trotz Auflösung des Vereins weiterbesteht;
- sollte kein Frauenhaus Greifswald mehr existieren, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13

Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ist dies geschehen, trägt er in seinem Namen den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".